



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
*European Judicial Training Network (EJTN)*  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

## MODUL III

### THEMA X

**Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17. Juni über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht: Rom I und Verordnung (EG) Nr.864/2007 vom 11. Juli über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht: Rom II. Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts.**

**ONLINE-KURS  
Der Richter im europäischen Rechtsraum in  
Zivil- und Handelssachen  
AUSGABE 2011**

### AUTORIN

**Mónica HERRANZ BALLESTEROS**

Fachdozentin für Internationales Privatrecht  
an der Spanischen Fernuniversität (UNED)



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne

## ZUSAMMENFASSUNG

Die drei in Thema 10 behandelten Verordnungen garantieren die Vorraussehbarkeit bei der Festlegung des bei einem grenzübergreifenden Fall anzuwendenden Rechts. Bei der *Verordnung (EG) Nr. 592/2008 des Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* (im Weiteren *Rom I*) und der *Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht* (im Weiteren *Rom II*) hat diese Forderung direkte Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Bei der *Verordnung (EU) Nr. 125/20120 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts* (im Weiteren *Rom III*) dient der freie Personenverkehr als Rechtfertigung zur Ausarbeitung eines Gesetzestextes, der das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Rechts festlegt.

Durch die zunehmende Vereinbarkeit der Kollisionsnormen, kann ein und das selbe Rechtssystem über die Rechtssache entscheiden, unabhängig vom Gericht des Mitgliedstaates oder bei *Rom III* des teilnehmenden Mitgliedstaats, indem der Antrag gestellt wird. Somit wird in den drei Verordnungen (*Rom I, II oder III*) die Entscheidung über die Rechtssache durch das Gericht eines Mitgliedstaates durch die erforderliche Verbindung für die Anwendung eines dieser drei Instrumente entschieden, natürlich immer in Abhängigkeit der zu prozessierenden Materie.

Die gewählte Technik, in Bezug auf die Erarbeitung von Koordinationsnormen zwischen den innerstaatlichen Gesetzgebungen bei den zu untersuchenden Materien, ist somit die Vereinbarkeit der Konflikte. Die Gemeinschaftsanträge haben sich entweder an die Vorschriften im aktuellen Artikel 81 des AEU-Vertrags (Zuständigkeitsgrundlage der *Verordnung Rom III*) oder an die im Vorgängerartikel 65 des TA (Zuständigkeitsgrundlage der *Verordnungen Rom I und II*) gehalten.





# **DIE VERORDNUNG (EG) NR. 593/2008 DES PARLAMENTES UND DES RATES ÜBER DAS AUF VERTRAGLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE ANZUWENDENDE RECHT VOM JUNI 2008 (ROM I)**

## **1. Einleitung**

Die *Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Verhältnisse anzuwendende Recht*<sup>1</sup> (im Weiteren *Rom I*) befasst sich mit der Vereinbarkeit der vertraglichen Konfliktnormen. Freiheits- und Kontrollautonomie von Seiten des Staates leben in einem Rechtsakt nebeneinander her, der als Vorgänger das *Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980* hat. Dieses Übereinkommen wurde durch die aufgenommenen Verpflichtungen nach dem Vertrag von Amsterdam in eine Verordnung umgewandelt. Aus diesem Vertrag ergaben sich wichtige Gesichtspunkte, wie zum Beispiel seine Verbindlichkeit auf allen Gebieten und die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union für seine Auslegung.

Man muss allerdings bedenken, dass die Regulierung der vertraglichen Schuldverhältnisse ein sehr komplexes Regelungsumfeld aufweist, insofern es internationale Übereinkommen gibt, die *Rom I* und das *Übereinkommen über den An- und Verkauf von Waren* oder die verschiedenen Richtlinien, die über verschiedenste Gebiete existieren, *ad. ex. Richtlinie 93/13 des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, Richtlinie 96/71 vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*, etc.

## **2. Anwendungsbereich**

### **(A) Räumlicher Bereich**

Die Anwendung des absoluten oder universellen Rechts, die in Artikel 2 von *Rom I* festgesetzt ist, macht es möglich, dass das Rechtssystem eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats anwendbar ist. Das setzt voraus, dass die Antragstellung vor dem Gericht eines Mitgliedstaats (mit Ausnahme Dänemarks, da es ein nicht verbindlicher Mitgliedstaat ist) ausreicht, dass *Rom I* als gesetzliche Regelung des zu prozessierenden Vertrages oder der zu prozessierenden Verträge anwendbar ist.

### **(B) Materieller Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt in Übereinstimmung mit Artikel 1.1 von *Rom I* für vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Daraus folgt die Notwendigkeit einer

<sup>1</sup> ABI Serie L 177 vom 4.07.2008.



zusammenhängenden vertraglichen Beziehung oder einer Beziehung mit Kontakt zu zwei oder mehreren Rechtssystemen und, dass diese die Berufung auf die Normen des internationalen Privatrechts definitiv rechtfertigt. Man muss auf das schwierige Erreichen einer einheitlichen Vorstellung hinweisen und auch auf die Probleme, die in ihrer Auslegung auftauchen können.

Insbesondere ist die Anwendung oder Nicht-Anwendung von *Rom I* auf interne Sachverhalte oder den Umstand, der aus Artikel 3.3 der Verordnung hervorgeht, fraglich.

*Rom I* legt die vertraglichen Beziehungen, die nicht in seinem Anwendungsgebiet eingeschlossen sind in Artikel 1.2 ausdrücklich fest. Ein aufmerksames Lesen des Artikels zeigt, dass Kollisionsnormen verschiedener Quellen der verbindlichen Staaten nur eine eingeschränkte Anwendung haben, wohingegen die Festlegung des anwendbaren Rechts durch *Rom I* gewöhnlich werden kann.

### **(C) Geltungsdauer**

Die Verordnung *Rom I* gilt für alle Verträge, die ab dem 17. Dezember 2009 unterzeichnet werden (Artikel 28).

## **3. Die Beziehung von *Rom I* zu anderen vorhandenen Instrumenten**

Bei der Beziehung von *Rom I* mit anderen Instrumenten, muss angemerkt werden, dass es das *Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980* ersetzt und den internationalen Übereinkommen, die schon vorher von Mitgliedstaaten oder Drittstaaten unterzeichnet wurden, Priorität beigemessen wird. Wenn es sich allerdings um vorhergehende Übereinkommen handelt, die nur die Verbindung zu einem Mitgliedstaat herstellt, dann bleibt *Rom I* der Vorrang gesichert. In Bezug auf existierende oder möglicherweise in anderen Rechtsakten auftretende Sondernormen des abgeleiteten Rechts, bleibt dieser Vorrang angesichts *Rom I* bestehen, wenn es sich auf konkrete Materien zur Regulierung der Kollisionsnormen der vertraglichen Schuldverhältnisse handelt.

## **4. Allgemeine Lösungen: Freie Rechtswahl und unterstützende Verbindung bei Ermangelung eines Übereinkommens:**

Die Verordnung *Rom I* bietet als allgemeine Lösung das Kriterium der freien Rechtswahl (Artikel 3)<sup>2</sup>. Somit können die Parteien das von ihnen gewünschte Rechtssystem wählen, ohne dass irgendeine Beziehung zu dieser bestehen muss.

---

<sup>2</sup> Auch wenn bei der Reform des Übereinkommens *Rom I* die Kritik an der Rechtswirksamkeit der Parteien der *lex mercatoria* wiederholt laut wurde, wurde schließlich festgelegt, dass es sich bei dieser um das Recht eines Staates handeln müsse. Ein weiterer Punkt ist die bevorzugte Eingliederung in einen nicht staatlichen Rechtsvertrag oder sogar in ein internationales Abkommen (Unterpunkt 13). Unterpunkt 14 stellt eine Ausnahme dar, in der die mögliche Gerichtsstandsvereinbarung der Parteien in den gemeinsamen Referenzrahmen<sup>2</sup> erlaubt ist, wenn dieses Instrument wirklich beschlossen wird.



Die Regulierung der Gerichtsstandsvereinbarung befindet sich in Artikel 3 mit der Anweisung, dass diese mit Artikel 10, 11 und 13 in Verbindung gebracht werden muss. Die in diesen Vorschriften geregelten Aspekte, wie die Dauer, Erklärungsform der Vereinbarung und die Zustimmung und Berechtigung dienen zur Garantie, dass es zu keiner Verhängung bei der Vereinbarung der Unterwerfung unter die Gerichtszuständigkeit einer der beiden Parteien (der Stärkeren) gegenüber der anderen kommt. Dem Richter kommt bei der Überprüfung des Übereinkommens der Parteien eine wichtige Rolle zu, da er sich dem von den Parteien ausgewählten Recht unterwerfen muss<sup>3</sup>. Auch wenn die Kontrolle der freien Rechtswahl immer noch existiert, setzt Artikel 3.1 eine größere Willensfreiheit fest, insofern es den beiden Parteien möglich ist ihren Vertrag einem oder mehreren Rechtssystemen zu unterwerfen.

Die freie Rechtswahl ist der Eckstein auf den sich die Lösung der von *Rom I* festgesetzten Gesetzgebung stützt. Diese ist jedoch nicht unbegrenzt, sondern das Zusammenspiel der zwingenden Normen, die im Verhältnis zusammenkommen und der verschiedenen Rechtssysteme, die mit dem Verhältnis in Verbindung stehen verbieten den Parteien die Möglichkeit ihren Vertrag der Anwendung bestimmter Normen zu entziehen (Artikel 3.3, Artikel 3.4 und Artikel 9).

Bei der Annahme, dass die Parteien kein anwendbares Recht ausgewählt haben oder die Gerichtsstandsvereinbarung nicht gültig ist, setzt Artikel 4 das Recht fest, nach dem der Richter den Fall lösen muss. Im ersten Absatz werden spezifische Vertragsarten festgelegt; für den Fall, dass der Vertrag von einer der Vertragsarten abgedeckt wird, wird *Rom I* als anzuwendendes Recht bestimmt. Wird der Vertrag von keiner dieser Vertragsarten abgedeckt, so sollte der Vertrag dem Recht des Staates unterliegen, in dem die Partei, welche die für den Vertrag charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Richter kann sich für ein anderes Recht entscheiden, wenn es entweder nicht möglich ist den Vertrag in eine der Vertragsarten einzuordnen oder den gewöhnlichen Aufenthalt des charakteristischen Dienstleister herauszufinden, oder wenn offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht und somit das Recht dieses Staates angewendet und das Recht der anderen Staaten ausgeschlossen wird.

## 5. Lösungen für Sonderfälle

Folgende Fälle bedürfen einem besonderen Verfahren, neben den allgemeinen Lösungen: Beförderungsverträge, Verbraucherverträge, Individualarbeitsverträge und Versicherungsverträge. Es ist anzumerken, dass in vielen Fällen die Verflechtung der bestehenden Richtlinien oder der internationalen Abkommen – zum Beispiel bei Versicherungsfällen oder Beförderungsverträgen – die in der Verordnung selbst festgelegte Lösung ändern kann. Aus Platzgründen können wir, mit Ausnahme von ein paar Kommentaren, nur auf die Antwort eingehen, die für jede Vertragsart von *Rom I* eingeräumt wird.

---

<sup>3</sup> Zum Beispiel, bei Sachverhalten, bei denen es kein ausdrückliches Übereinkommen gibt und die Unterwerfung aus den Vertragsbestimmungen abgeleitet werden müssen, liegt es am Richter, dass er die wesentlichen Elemente des Vertrags untersucht um das Recht des Staates zu wählen, dem sich die Parteien zu unterwerfen haben. Oder, wenn die Parteien, zum Beispiel, während des Prozessverlaufs beschließen das Rechtssystem ändern wollen, dem sie sich unterwerfen.





(A) Bei einem Beförderungsvertrag handelt es sich um eine Vertragsart, über die es, wegen der großen Zahl an Übereinkommen, die dieses Thema regulieren, eine grandiose Vereinigung von Rechtsmaterial gibt. Das auf Beförderungsverträge anzuwendende Recht wird in Artikel 5 von *Rom I* festgelegt und ist von der Art des Beförderungsvertrag abhängig: a) Güterbeförderungsvertrag, der sich auf die freie Rechtswahl als bevorzugte Lösung beruft, mangels Abkommen ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden; b) Beförderung von Personen, immer noch ausgehend von der freien Rechtswahl, diese wird jedoch in diesem Fall von einem in Artikel 5.5 aufgelisteten *numerus clausus* von Rechtsnormen eingeschränkt; mangels Rechtswahl ist das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

(B) Verbraucherverträge, Artikel 6 von *Rom I* legt die Arten der Verbraucherverträge fest. Zur Bestimmung des Bereiches, auf den diese Verträge angewendet werden: Lieferung von beweglichen Gütern und Finanzierungsdienstleistungen und –verträgen (Artikel 6.4 bestimmt auf welche Vertragsarten es nicht anwendbar ist); Personalbereich, der Verbraucher muss eine natürliche Person sein, die Güter oder Dienstleistungen zu einem Zweck erwirbt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, und der Unternehmer eine natürliche Person, die der Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit nachgeht. Man muss berücksichtigen, dass der Schutz sich nicht auf alle Verbrauchsaktivitäten ausbreitet, sondern nur auf die, in denen es sich um einen sesshaften Verbraucher handelt, d. h. jemand der sich einem nationalen Vertrag verschrieben hat, ohne sich aus dem Staat fortzubewegen, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat; dies dient zur Vermeidung von Überraschungen.

Das anwendbare Recht betreffend, schließt die Verordnung die Anwendung der freien Rechtswahl nicht aus, d. h. die Parteien können das anzuwendende Recht selbst bestimmen, wobei zu beachten ist, dass dieses Recht nicht dazu führen darf, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch das Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts gewährt wird und dessen Anwendung nicht durch die Rechtswahl ausgeschlossen werden darf.

Werden die in Artikel 6 aufgelisteten Bedingungen nicht eingehalten, d.h. handelt es sich um eine nicht inbegriffene Vertragsart oder um nicht erfüllte Bedingung, die in der Verordnung festgelegt sind, so wird das anzuwendende Recht durch die allgemein gültige Regelung bestimmt (Artikel 3 und 4). In diesen Fällen, hat die Praxis gezeigt, dass, auch wenn es sich um einen nicht zu schützenden Verbraucher handelt, das anzuwendende Recht schließlich jenes sein muss, das eine engere Beziehung zu der Partei aufzeigt, die als starke Partei betrachtet wird und um störende Ergebnisse zu verhindern, wurden Normen zur Richtigstellung aufgenommen. So wendet das zu entscheidende Gericht wenigstens die zwingenden Normen seines Rechts an (Artikel 9.2 von *Rom I*), eine Lösung, die nicht kritikfrei bleibt. Außerdem muss das





Richtlinienverzeichnis, das schon seit den Neunzigern dieses Bereiche regelt, in Betracht gezogen werden.

(C) Individualarbeitsvertrag, in Artikel 8 sowie in der *Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen* festgehalten. Diese Richtlinie bestimmt, dass die Parteien das auf den Vertrag anzuwendende Recht auswählen können, jedoch mit der Einschränkung, dass das gewählte Recht dem Arbeitnehmer einen minimalen Schutz bieten muss, wie auch im Fall des Verbrauchervertrags. Im Gegenteil zum Verbrauchervertrag ist der Arbeitnehmer auch dann geschützt, wenn er sich zur Verrichtung seiner Arbeit zu einem anderen Ort begeben muss.

Soweit das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht nicht durch Rechtswahl bestimmt ist, unterliegt der Arbeitsvertrag dem Recht des Staates, in dem oder andernfalls von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Der Staat, in dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, wechselt nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet (Artikel 8.2). Kann das anzuwendende Recht nicht nach Absatz 2 bestimmt werden, so unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat (Artikel 3). Diese Vorschrift ist vor allem für diejenigen Arbeitgeber gedacht, die wegen Arbeitsverpflichtung ihren Aufenthaltsort von einem Staat in einen anderen verlegt müssen. Das Gericht kann die vorherigen Recht ausschließen, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist (Artikel 8.4)<sup>4</sup>.

(D) Versicherungsvertrag, in Artikel 7 reguliert, hier wird unterschieden zwischen Versicherungsverträgen über Großrisiken<sup>5</sup> (unabhängig davon, ob das gedeckte Risiko in einem Mitgliedstaat belegen ist) und solchen für alle anderen Versicherungsverträge, durch die Risiken gedeckt werden, die im Gebiet der Mitgliedstaaten<sup>6</sup> belegen sind.

Soweit die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, unterliegt der Versicherungsvertrag dem Recht des Staats, in dem der Versicherer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist, ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Versicherungsverträge, durch die Risiken gedeckt werden, die im Gebiet der Mitgliedstaaten belegen sind, wird die Bestimmung der Lokalisierung des Schadens in den Gemeinschaftsrichtlinien<sup>7</sup> reguliert.

<sup>4</sup> Hinweis auf die *Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*.

<sup>5</sup> Zur Bestimmung des Ausdrucks "Großrisiken" muss *Die erste Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (73/239/EWG)*, ABI Serie L 228 vom 16.08.1973, zu Rate gezogen werden.

<sup>6</sup> Artikel 7 findet keine Anwendung, wenn es sich nicht um einen Vertrag über Großrisiken handelt und er in keinem der Mitgliedstaaten belegt ist. In diesem Fall finden die allgemeingültigen Regeln der Artikel 3 und 4 oder Artikel 6 der Verordnung Anwendung. Eine allgemeine Regelung, die sich auch auf die Rückversicherungsanträge bezieht.

<sup>7</sup> Zur Lokalisierung des Risikos muss eine doppelte Unterscheidung durchgeführt werden zwischen: a) Lebensversicherungsverträge bei denen die Lokalisierung des Risikos durch *die Erste Richtlinie 2002/83/EG des Parlamentes und des Rates vom 5. November 2002 über*



Zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts:

1) Es wird das Kriterium der Rechtswahl angewandt, wenn auch mit folgenden Einschränkungen: das Recht des Staats in dem das Risiko belegen ist (das, wegen des Anwendungsbereichs von Artikel 7.3, das eines Mitgliedstaats sein muss); das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Versicherungsnehmers; zusätzlich zu den vorhergehenden Optionen, besteht im Fall eines Lebensversicherungsvertrags die Möglichkeit das Recht des Mitgliedstaats zu wählen, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer<sup>8</sup> besitzt; für Versicherungsverträge, bei denen sich die gedeckten Risiken auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, das Recht jenes Mitgliedstaats; wenn der Versicherungsnehmer eines Vertrags im Sinne dieses Absatzes eine gewerbliche oder industrielle Tätigkeit ausübt oder freiberuflich tätig ist und der Versicherungsvertrag zwei oder mehr Risiken abdeckt, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen und in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen sind, das Recht eines betroffenen Mitgliedstaats oder das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Versicherungsnehmers.

Artikel 7 räumt den betreffenden Mitgliedstaaten außerdem eine größere Wahlfreiheit bezüglich des auf den Versicherungsvertrag anwendbaren Rechts ein.

2) Hinsichtlich des Mangels einer Rechtswahl, wird das Recht des Mitgliedstaat angewandt, in dem das Risiko zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses belegen ist. Dieser letzte Absatz muss mit Absatz 5 in Verbindung gebracht werden, soweit die Möglichkeit betrachtet wird, dass die Risiken in verschiedenen Mitgliedstaaten belegen sind, so dass ein Vertrag der aus verschiedenen Verträgen besteht so zu verstehen wäre, dass jeder einzelne sich auf nur einen Mitgliedstaat bezieht. Wenn es sich um einen Vertrag handeln würde, der Risiken in einem Mitgliedstaat und in einem nicht Mitgliedstaat deckt, so wäre die Lösung von Artikel 7 nur auf den ersten Fall anwendbar und beim zweiten Fall müsste auf die generelle Lösung zurückgegriffen werden.

Bei Versicherungspflicht, und da es leider unmöglich ist genauer darauf einzugehen, bindet die Verordnung zusätzliche Normen in Artikel 7.4 ein. Dort wird die Beziehung zwischen dem auf Verträge anzuwendenden Recht (Artikel 7.2 und 7.3) und dem Staat, der die Versicherungspflicht bestimmt, reguliert. Eine Beziehung, die durch die Diskrepanzen, die zwischen beiden auftreten können, immer komplizierter wird.

---

*Lebensversicherungen*, ABI L 345 vom 19.12.202; diese Lösung stimmt mit der in Artikel 7.6 vorgesehenen Lösung für diese Fälle überein, d. h., es wird angenommen, dass das Risiko im identifizierten Staat der Verpflichtung belegen ist, welcher, laut der Richtlinie, durch das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bestimmt wird b) andere Lebensversicherungsverträge, hier reguliert die *Zweite Richtlinie (88/357/EG)*, ABI L 172 vom 4.07.1988.

<sup>8</sup> Option nur im Zusammenhang mit der *Richtlinie über Lebensversicherung* möglich, wenn der Versicherungsnehmer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.



# **DIE VERORDNUNG (EG) NR. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 11. JULI 2007 (ROM II)**

## **1. EINLEITUNG**

Die Vereinheitlichung der Kollisionsnormen durch die *Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Juli 2007*<sup>9</sup> (im Weiteren *Rom II*) stellt einen großen Fortschritt in der Verflechtung des Internationalen Privatrechts in Bezug auf Europa dar. Dieses Gemeinschaftsinstrument setzt die Vereinheitlichung des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bei Streitfällen voraus, wohingegen die Vielfalt bezüglich des materiellen Anwendungsbereichs der Rechtssysteme bestehen bleibt. In Übereinstimmung mit Artikel 1.1 muss darauf hingewiesen werden, dass diese nur auf Situationen angewendet werden kann, die Kollisionsnormen beinhalten, d.h. nur dann, wenn verschiedene Rechtssysteme darin verwickelt sind.

## **2. ANWENDUNGSGEBIET**

### **(A) GELTUNGSDAUER**

In Übereinstimmung mit Artikel 32 gilt diese Verordnung ab dem 11. Januar 2009. Dieses Datum muss bei der Festlegung in Betracht gezogen werden, ob der Fall unter die zeitliche Anwendungsdauer von *Rom II* fällt oder nicht. Gemäß Artikel 31, handelt es sich bei der ausschlaggebenden Tatsache um den Zeitpunkt des Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses, dieser Zeitpunkt kann entweder gleichzeitig oder vor dem Zeitpunkt der Bekundung des Falles liegen (in Abhängigkeit der Fälle).

### **(B) RÄUMLICHER ANWENDUNGSBEREICH**

Der universelle Charakter, der in Artikel 3 der Verordnung festgelegt wird, setzt voraus, dass das im Rahmen eines Prozesses über außervertragliche Schuldverhältnisse, das auf den materiellen Anwendungsbereich von *Rom II* anzuwendende Sachrecht, auch auf das Recht eines Staates anzuwenden ist, auf den die Verordnung keine Anwendung findet. Unabhängig davon wo sich der Schaden ereignet hat, ist *Rom II* immer dann anzuwenden, sobald ein Gericht eines Mitgliedstaats<sup>10</sup> zuständig<sup>11</sup> ist.

### **(C) MATERIELLES ANWENDUNGSGEBIET**

Gemäß Artikel 1 findet *Rom II* auf Zivil- Handelssachen Anwendung. Und gleichzeitig ist die ausschlaggebende Tatsache, laut Artikel 8, nicht die Art des zuständigen Gerichts, sondern das materielle Objekt der Rechtsstreitigkeiten.

Die Auslegung von „Zivil und Handels-“ in der Verordnung *Brüssel I*, gilt für *Rom II* genauso wie für die *außervertraglichen Schuldverhältnisse*. Laut der Rechtsprechung

<sup>9</sup> ABI L 199/40.

<sup>10</sup> In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 4 versteht sich unter Mitgliedstaaten, alle Mitgliedstaaten außer Dänemark.

<sup>11</sup> Ausgenommen interne Konfliktfälle für die *Rom II* nicht zwingend anwendbar ist.



des EuGH beinhaltet die Definition von *außervertraglich* alle Klagen, die dazu bestimmt sind, vom Beklagten Haftung zu fordern und die, die in keiner Beziehung zum Vertrag<sup>12</sup> stehen. Es ist richtig, dass die Auslegung der außervertraglichen Materie schon immer einen Auffangcharakter im Gegensatz zur vertraglichen<sup>13</sup> gehabt hat.

In Artikel 1.2 wird eine lange Liste der Materien aufgeführt, die nicht unter die Anwendung dieser Verordnung fallen; bei der Ausschließung der außervertraglichen Schuldverhältnisse handelt es sich bei der Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verleumdung um die wohl wichtigste Ausnahme. Dieser Ausschluss verringert deutlich die praktische Anwendung dieses Gemeinschaftsinstrumentes. Bei der Entwicklung der heutigen Informationsgesellschaft, werden wohl zweifellos die häufigsten internationalen Schäden, die der Verletzungen der Privatsphäre sein.

### 3. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTEN UND INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN

Die Verordnung *Rom II* hat in den Beziehungen zu anderen Gemeinschaftsinstrumenten Vorrang, soweit diese Bereiche betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind. In Bezug auf die Beziehungen zu anderen internationalen Übereinkommen ist hervorzuheben, dass sowohl das *Übereinkommen über das auf Verkehrsunfälle anzuwendende Recht*, 1971 in Den Haag beschlossen, als auch das *Übereinkommen über das auf Produkthaftung anzuwendende Recht*, 1973 in Den Haag beschlossen, weiterhin zwischen Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten und in den Verhältnissen zwischen Mitgliedstaaten angewendet wird. *Rom II* hat Vorrang vor Übereinkommen, die nur zwischen Mitgliedstaaten geschlossen worden sind.

### 4. DIE FREIE RECHTSWAHL: IHR EINBRUCH INS SCHADENSRECHT

Artikel 14 *Rom II* hält als grundsätzliche Verbindung die Rechtswahl der Parteien fest, der das außervertragliche Schuldverhältnis unterliegen soll. Es werden die folgenden Aspekte bei der Bestimmungsklausel in Bezug auf das Rechtssystem beachtet: (A) der Anwendungsbereich, (B) der Zeitpunkt der Bestimmung, (C) die Grenzen dieser Bestimmung und (D) die Art und Weise, wie die Parteien ihre Entscheidung zum Ausdruck bringen.

(A) Der Anwendungsbereich der freien Rechtswahl weitet sich auf Verschulden bei Vertragsverhandlungen und vertragsähnlichen Verhältnissen aus. Außerdem, wie schon bei der universellen Anwendung von *Rom II* festgehalten wurde, wird darauf hingewiesen, dass sich die Parteien sowohl für das Rechtssystem eines Mitgliedstaats als auch für die eines Nicht-Mitgliedstaats entscheiden können<sup>14</sup>.

<sup>12</sup> Fall C-189/1987, *Kalfelis* vom 27. September 1988; Fall C-26/1991, *Hazte* vom 17. Juni 1992; Fall C-51/1997 *Réunion européenne* vom 27. Oktober 1998.

<sup>13</sup> Auch wenn die Vorgehensweise des EuGH nicht immer die gleiche war. Dazu können die folgenden Fälle zu Rate gezogen werden: *Tacconi* C-334/00 und *Henkel* C-167/00.

<sup>14</sup> Die Möglichkeit das Rechtssystem eines Nicht-Mitgliedstaates steht in Verbindung mit Artikel 14.3. Dieser versucht die Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu wahren, wenn alle Elemente des Sachverhaltes in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen sind. Genauso wie Artikel 14.2 die Möglichkeit ausschließt, die Anwendung der zwingenden Normen



(B) Der Zeitpunkt der Entscheidung. im Fall der Verordnung *Rom II* kann es sich entweder um eine Ex-ante- oder eine Ex-post-Entscheidung des schadensbegründenden Ereignisses handeln. Für die Ex-ante-Entscheidung wurden zwei kumulative Konditionen eingefügt, dass *beide Parteien einer kommerziellen Tätigkeit nachgehen* und, dass *es sich um eine freiausgehandelte Vereinbarung handelt*.

Die Rechtswahl durch die Parteien stößt auf Grenzen, welche in zwei Arten eingeteilt werden kann: (a) in Bezug auf Sachverhalte, die nicht in Artikel 14 aufgegriffen werden, können sich die Parteien auf kein anwendbares Recht einigen, auch nicht dann, wenn es sich um die Verletzung des geistigen Eigentums, der gewerblichen Schutzrechte oder des freien Wettbewerbs handelt; und (b) in Bezug auf den Inhalt des bestimmten Rechts, welches die Rechte Dritter unberührt lassen muss (Artikel 14).

Die Art und Weise, wie die Parteien ihre Rechtswahl zum Ausdruck bringen, kann entweder *ausdrücklich* oder *aus den Elementen des Sachverhalts hervorgehen*.

## 5. DAS FUNKTIONIEREN DER ALLGEMEINEN KOLLISIONSNORM

Die allgemeine Kollisionsnorm ist in Artikel 4 festgehalten und behandelt im ersten Absatz die *lex loci delicti commissi*. Im Folgenden werden die Verbindungen der allgemeinen Kollisionsnorm in der Reihenfolge ihrer Anwendung aufgelistet:

(A) Die Regel, dass die Parteien Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben: im Rahmen des Artikel 4, greift als Ausnahme zum *lex loci* ein und hat auch absoluten Vorrang davor. Der zu beachtende allgemeine Wohnsitz, ist der der Person, deren Haftung geltend gemacht wird (diese kann sich von der, die den Schaden verursacht hat, unterscheiden) und der Person, die geschädigt wurde.

(B) Das Kriterium der engeren Verbindung: in Artikel 4.3 festgehalten. Ist nur ausnahmsweise anwendbar, wenn man die Redaktion der Verordnung genauer betrachtet, in der das Adverb *offensichtlich* bei der engeren Verbindung eingefügt wird. Außerdem ist zu beachten, dass diese Klausel nicht auf die von den Sondernormen regulierten Sachverhalte anwendbar ist, wenn es nicht ganz konkret in dem anzuwendenden Recht festgehalten steht (*ad. ex.* Artikel 5, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 12).

(C) *Locus damni*: laut Artikel 4.1 gilt die Anwendung des Rechts des Orts, in dem sich der Schaden produziert hat, als allgemeine Regel. Auch wenn diese Anwendung als erste in der Verordnung aufgelistet ist, ist sie von subsidiärem Wesen bezüglich aller weiteren Verhältnisse wie auch bezüglich der Fälle der Sonderbestimmungen, die in dieser Verordnung festgehalten sind. Durch die Bestimmung des Recht des Orts, in dem sich der Schaden produziert hat, wird die Anwendung des Rechts des Staates ausgeschlossen, in dem das Ereignis eintritt, das den Schaden verursacht hat, und auch die Rechtssysteme, der Staaten, in denen sich indirekte Schäden produzieren<sup>15</sup>.

---

des Staates, in dem alle maßgebenden Elemente für den Sachverhalt belegen sind, durch ein Übereinkommen der Parteien aufzuheben, auch wenn die Parteien das Recht eines anderen Staates bestimmt haben.

<sup>15</sup> Vgl. die Unterpunkte 15, 16 und 17.



In Bezug auf den ersten Punkt schließt *Rom II* die mögliche Ubiquität aus (Anwendung des Rechts des Staates, in dem die unerlaubte Handlung stattgefunden hat oder des Staates des Schadens) indem sie sich von der Rechtsprechung des Gerichts entfernt, das Artikel 5.3 der Verordnung *Brüssel I* auslegt, durch diese Lösung im Fall eines Schadens wird sich tatsächlich für die Anwendung des Rechts des Staates des Schadens entschieden. Im Fall, dass die Klage in mehr als einem Staat direkte Schäden anrichtet, handelt es sich um einen anderen Sachverhalt, da in diesem Fall jedes einzelne Sachrecht der Staaten anwendbar wäre, in denen sich die direkten Schäden produzieren.

Bei den indirekten Schäden, ist die Rechtsprechung des Gerichts von Nutzen, insofern dieses folgendes festgelegt hat: „*Der Begriff `Staat in dem sich die unerlaubte Handlung produziert hat`, der in Artikel 5.3 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, muss so ausgelegt werden, dass sie nicht den Ort einschließt, an dem der Geschädigte einen Vermögensschaden als Folge eines in einem anderen Vertragsstaat entstandenen und dort von ihm erlittenen Erstschadens erlitten zu haben behauptet*“.<sup>16</sup>

## 6. SONDERBESTIMMUNGEN

Die Sonderbestimmungen entsprechen einer Spezialisierung durch folgende Materien: (A) Produkthaftung von Seiten des Herstellers, (B) Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten, (C) Umweltschädigung, (D) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und der gewerblichen Schutzrechte und (E) Arbeitskampfmaßnahmen.

(A) Die Produkthaftung: die Sonderbestimmung in Artikel 5 verweist auf das Verhältnis *locus damni*. Artikel 5.2 sieht für diese Art von Klagen eine Ausnahmeklausel vor.

In Bezug auf diese Art von Klage darf man *das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf die die Haftung des Herstellers für Produkte anzuwendende Recht* und dessen Folgen für *Rom II* nicht außer Acht lassen.

(B) Unlauterer Wettbewerb und den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten: in den in Artikel 6 festgehaltenen Sachverhalten, wird das schon bekannte Verhältnis des Rechts mit dem beeinträchtigten Markt betrachtet. Es werden zwei Fälle unterschieden: der unlautere Wettbewerb und das den freien Wettbewerb einschränkendes Verhalten.

(C) Umweltschäden: Grundsätzlich legt Artikel 7 die Anwendung des Staates fest, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist, wenn aber das Opfer es so wünscht, kann auch das Recht des Ursprungsstaats angewendet werden. Dieser Artikel bezieht sich auf öffentliche und private Umweltschäden, d.h. die, die Personen oder Güter betreffen. Die Rechtswahl wird nicht ausgeschlossen, ist in diesem Fall jedoch eher unwahrscheinlich.

---

<sup>16</sup> Urteilsspruch des EuGH vom 21. Januar 1993 im Fall C-364/93, (*Antonio Marinari gegen Lloyds Bank Plc und Zubaidi Trading Company*).



(D) Geistiger Eigentum und gewerbliche Schutzrechte: Artikel 8 bestimmt die Anwendung des Rechts des Staates für dessen Hoheitsgebiet der Schutz eingeklagt wird, somit handelt es sich um eine Lösung, die sich deutlich an einen territorialen Grundsatz bindet. Die Funktionsweise von Artikel 8 im Vergleich zu den anderen Artikeln ist folgende: die allgemein gültige Regel des Artikels 4 findet keine Anwendung und auch des angerufene Recht zur Regulierung der außervertraglichen Haftung für die Verletzung des geistigen Eigentums oder der gewerblichen Schutzrechte kann durch Rechtswahl nicht verschoben werden.

Artikel 13 bestimmt die Anwendung des angerufenen Rechts zur Lösung des Falles gemäß Artikel 8 und nicht das, des durch die Anwendung, der in Kapitel III<sup>17</sup> vorgesehenen Normen anzuwenden wäre (ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen).

Im Absatz 8.2 werden die Fälle unterschieden, die bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aus einer Verletzung von gemeinschaftsweit einheitlichen Rechten des geistigen Eigentums hervorgehen. In diesem Fall von anwendbarem Recht ist es anders als im vorherigen Fall, es handelt sich nicht mehr um *lex loci protectionis*, sondern um *lex loci delicti commissi* (das Recht des Staates in dem die Verletzung begangen wurde). Dieses Recht ist auf die Fälle, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der Gemeinschaft<sup>18</sup> fallen, anzuwenden.

(E) Arbeitskampfmaßnahmen: Sie Definition bezieht sich vorallem auf Streikaktionen oder Aussperrung. Laut Artikel 9 ist bei durch Arbeitskampfmaßnahmen entstandenden außervertraglichen Verletzungen das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Arbeitskampfmaßnahmen ergriffen wird bzw. wurde.

## 7. UNERLAUBTE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

Kapitel III setzt sich aus Artikel 10, 11 und 12 zusammen und befasst sich mit unerlaubten zivilrechtlichen Pflichten vorallem bei (A) ungerechtfertigter Bereicherung (Artikel 10); (B) Geschäftsführung ohne Auftrag (Artikel 11) und (C) Verschulden bei Vertragsverhandlungen (Artikel 12).

## 8. DIE MIT DEM GELTUNGSBEREICH DES GEWÄHLTEN RECHTS IN VERBINDUNG STEHENDEN ASPEKTE UND ANDERE FRAGEN

In diesem Absatz beziehen wir uns auf eine Liste von Artikeln (Artikel 15 bis 22), die verschiedene Aspekte regeln.

<sup>17</sup> Wie zum Beispiel die Klagen auf ungerechtfertigte Bereicherung durch Verletzung des Eigentumsrechts und des geistigen Eigentums Artikel 8 und nicht Artikel 10 unterliegen.

<sup>18</sup> Darunter befinden sich: *Verordnung 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke*, ABI L11 vom 14. Januar 1994; *Verordnung 6/2002 über die Gemeinschaftsgeschmacksmuster*, ABI L3 vom 5. Januar 2002; *Verordnung 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz*, ABI L 227 vom 1. September 1994 durch die Verordnung 873/2004 des Rates geändert, ABI L162 vom 30. April 2004; *Verordnung 2081/92 des Rates zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel*, ABI L 208 vom 24. Juli 1992.



(A) Geltungsbereich des anzuwendene Rechts: bestimmt den Geltungsbereich des Rechts, das laut der in *Rom II* vorgesehenen Verbindungen, anzuwenden ist.

(B) Eingriffsnormen: Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Vorschriften, die ohne Rücksicht auf das für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

(C) Sicherheits- und Verhaltensregeln: Bei der Beurteilung des Verhaltens der Person, deren Haftung geltend gemacht wird, sind faktisch und soweit angemessen die Sicherheits- und Verhaltensregeln zu berücksichtigen, die an dem Ort und zu dem Zeitpunkt des haftungsbegründenden Ereignisses gültig sind.  
Laut der Redaktion des Artikels, zieht der Richter diese Normen soweit es angebracht ist in Betracht, deswegen sind die einzigen anzuwendenden Normen, die, die auf die anzuwendende Kollisionsnorm verweisen.

(D) Direktklage gegen den Versicherer des Haftenden: Der Geschädigte kann seinen Anspruch direkt gegen den Versicherer des Haftenden geltend machen, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist.

(E) Gesetzlicher Forderungsübergang: Hat eine Person ("der Gläubiger") aufgrund eines außervertraglichen Schuldverhältnisses eine Forderung gegen eine andere Person ("den Schuldner") und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten gegenüber dem Gläubiger maßgebende Recht, ob und in welchem Umfang der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner nach dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht geltend zu machen berechtigt ist.

(F) Mehrfache Haftung: Hat ein Gläubiger eine Forderung gegen mehrere für dieselbe Forderung haftende Schuldner und ist er von einem der Schuldner vollständig oder teilweise befriedigt worden, so bestimmt sich der Anspruch dieses Schuldners auf Ausgleich durch die anderen Schuldner nach dem Recht, das auf die Verpflichtung dieses Schuldners gegenüber dem Gläubiger aus dem außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden ist.

(G) Form: Eine einseitige Rechtshandlung, die ein außervertragliches Schuldverhältnis betrifft, ist formgültig, wenn sie die Formerfordernisse des für das betreffende außervertragliche Schuldverhältnis maßgebenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem sie vorgenommen wurde, erfüllt.

(H) Beweis: Das nach dieser Verordnung für das außervertragliche Schuldverhältnis maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für außervertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt. Zum Beweis einer Rechtshandlung sind alle Beweisarten des Rechts des angerufenen Gerichts oder eines der in Artikel 21 bezeichneten Rechte, nach denen die Rechtshandlung formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.



# **DIE VERORDNUNG (EU) NR. 1259/2010 DES RATES VOM 20. DEZEMBER 2010 ZUR DURCHFÜHRUNG EINER VERSTÄRKTEN ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DES AUF DIE EHESCHEIDUNG UND TRENNUNG OHNE AUFLÖSUNG DES EHEBANDES ANZUWENDENDEN RECHTS (ROM III)**

## **1. Einleitung**

Am 29. Dezember 2010 wurde im ABI die Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (im Weiteren *Rom III*) veröffentlicht, ein Gesetzestext der nach einer schwierigen und sehr langen Verhandlung endlich der Öffentlichkeit preis gegeben wurde. Für dieses Instrument wurde zum ersten Mal auf die Technik der Verstärkten Zusammenarbeit<sup>19</sup> zurückgegriffen.

Dieser Gesetzestext beinhaltet Kollisionsnormen, die das auf Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes mit einem grenzüberschreitenden Bezug<sup>20</sup> anzuwendenden Rechts bestimmt.

## **2. Anwendungsbereich**

### **(A) Räumlicher Anwendungsbereich**

*Rom III* definiert in Artikel 3 den Begriff "teilnehmender Mitgliedstaat" nicht nur als jene Mitgliedstaaten, die von Anfang an an dem Verfahren der verstärkten Zusammenarbeit teilgenommen haben (sowohl die, die vorangetrieben haben, als auch die, die sich später, aber noch vor der Veröffentlichung des Gesetzestextes angeschlossen haben), sondern auch die, die sich nachträglich noch anschließen können, laut Artikel 331 Absatz 1 des AEU-Vertrags<sup>21</sup>.

Die Verordnung 1259 folgt der Logik anderer Gesetzestexte und verfügt über eine universelle Anwendung (Artikel 4), so dass das gewählte Recht immer angewendet wird, egal ob es sich um das Recht eines Nicht-Mitgliedstaats oder das eines Drittstaats handelt. Der Rechtfertigung darin, dass versucht wird, dass das anzuwendende Recht, das Recht ist, dass den engsten Bezug aufweist (Unterpunkt

<sup>19</sup> ABI Serie L343/10 vom 29.12.2010.

<sup>20</sup> Der homologe Gesetzestext in Bezug auf die internationale gerichtliche Zuständigkeit ist die *Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über gerichtliche Zuständigkeit und Anerkennung der Ehescheidungen in Bezug auf Ehescheidung, Auflösung des Ehebandes und Nichtigkeit der Ehe*.

<sup>21</sup> Laut dem Unterpunkt 6 handelt es sich bei den teilnehmenden Staaten um 15 Länder: Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Austria, Portugal, Rumänien, Slowenien (Griechenland auch, zog sich aber nach dem Versuch Teil der Verstärkten Zusammenarbeit zu sein zurück).



14), somit ist es möglich, dass es sich um das Recht eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats oder eines Drittstaats handelt.

Hier taucht ein Problem auf, auf das wir besonders eingehen möchten und zwar der Unterschied, der beim Eingreifen des Gerichts gemacht wird, wenn es an der Anerkennung des ausländischen Rechts teilnimmt. Wenn die Parteien oder schließlich das anzuwendende Recht, das eines Mitgliedstaates (teilnehmend oder nicht) ist, so weist der Gemeinschaftsgesetzgeber auf die Hilfe hin, die das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen zum vertraut machen mit dem ausländischen Recht bieten kann; hier handelt es sich um einen Umstand, der sich bei Rechtswahl eines Drittstaats nicht ergibt. Es handelt sich hierbei um eine wichtige Frage bei einem transzendenterem und komplizierten Thema in der Praxis, wie es auch bei der Beweisschrift und der Prüfung des ausländischen Prozessrechts der Fall ist.

Das in der Verordnung festgelegte räumliche Anwendungsgebiet geht davon aus, dass dieser Gesetzestext auf jegliches Übereinkommen der Rechtswahl (unabhängig der Parteien, die sich dem Recht eines teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterworfen haben), wenn die Klage vor dem Gericht eines teilnehmenden Mitgliedstaates vorgelegt wird, unabhängig davon, ob das Recht durch die institutionellen, konventionellen oder internen Quellen die Zuständigkeit erworben hat. Somit ist die Klageerhebung vor dem Gericht eines teilnehmenden Mitgliedstaats die erforderliche Verbindung zur Anerkennung.

## **(B) Materieller Anwendungsbereich**

Die Bestimmung des anzuwendenden Rechts erfolgt auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebands und die Ehescheidung, nicht jedoch auf die Nichtigkeit der Ehe.

In Bezug auf die Fragen, der vom Gesetzestext geregelten inbegriffenen Materien in der Anwendung des Rechts, muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass nur das auf die Auflösung des Ehebands anzuwendende Recht bestimmt werden kann, somit wird in *Rom III* die Bestimmung der auf Trennung ohne Auflösung des Ehebands oder Ehescheidung auftretenden Folgen anzuwendende Recht ausgeschlossen (Artikel 1.2).

Bei diesem letzten Aspekt darf die Vielfalt der anwendbaren Gesetzestexte zur Lösung eines Sachverhalts bei gegebener Einschränkung des Anwendungsgebiets *Rom III* nicht unbemerkt bleiben; mit dem materiellen Anwendungsbereich der *Verordnung (EG) Nr. 2201/2003* zusammenhängender Umstand.

## **(C) Zeitlicher Geltungsbereich**

Laut Artikel 21 tritt *Rom III* am 30. Dezember 2010 in Kraft und gilt ab 21. Juni 2012, mit Ausnahme des Artikels 17, der schon ab 21. Juni 2011 gilt.

Artikel 17 legt die Information fest, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten an die Kommission weiterleiten müssen, wie zum Beispiel die möglichen Formvorschriften für Rechtswahlvereinbarungen oder die Möglichkeit das anzuwendende Recht zu bestimmen. Es besteht der Wunsch danach, diese Information der Öffentlichkeit von Seiten der Kommission zugänglich zu machen, bevor der Gesetzestext komplett



Anwendung findet, vorzugsweise über die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Die Staaten, die sich nachträglich dazu entscheiden, der Verstärkten Zusammenarbeit beizutreten, müssen sich dem Vorrecht unterwerfen, in dem der Geltungsbeginn der Verordnung festgelegt wird.

Die Übergangsbestimmungen sind in Artikel 18 niedergeschrieben.

### 3. Verhältnis zu anderen internationalen Gesetzestexten:

*Rom III* hat Vorrang vor den internationalen Übereinkommen, die nur zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten beschlossen wurden, wenn diese Gesetzestexte das auf die Trennung und die Ehescheidung anzuwendende Recht regeln (Artikel 19.2). Die Übereinkommen, die Mitgliedstaaten, teilnehmende Mitgliedstaaten und Drittstaaten miteinander verbinden, sind von der Verordnung nicht betroffen (Artikel 19.1).

### 4. Auf das anzuwendende Recht beschränkte Lösungen

**(A) Freie Rechtswahl:** Artikel 5 legt die freie Rechtswahl der Parteien fest, sofern es sich um das Recht eines der folgenden Staaten handelt: - das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, - das Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, - das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt, oder – das Recht des aufgerufenen Gerichts.

Die Einschränkung wird dadurch gerechtfertigt, dass die Parteien ein Recht wählen sollen zu dem sie eine Verbindung haben. Außerdem können sie sich dem Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaats, eines nicht teilnehmenden Mitgliedstaats oder eines Drittstaats unterwerfen. Selbstverständlich wird die freie Rechtswahl nur dann erlaubt, wenn sie sich auf das Sachrecht und nicht auf das komplette ausländische Recht bezieht.

#### Zeitpunkt der Schließung oder Änderung der Verordnung

Sieht das Recht des Staates des angerufenen Gerichts dies vor, so können die Ehegatten die Rechtswahl vor Gericht auch im Laufe des Verfahrens vornehmen. In diesem Fall nimmt das Gericht die Rechtswahl im Einklang mit dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts zu Protokoll. Die Rechtswahlvereinbarung kann jederzeit, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, geschlossen oder geändert werden (Artikel 5.2).

Änderungen der Rechtswahlvereinbarung wird in den Artikeln 6 (materielle Wirksamkeit) und 7 (Formgültigkeit) geregelt. Durch diese beiden Artikel wird vor allem versucht, dass die Ehegatten ihre Rechtswahlvereinbarung in voller Kenntnis der Rechtsfolgen schließen, ohne dass es zur Verhängung der Vereinbarung der Unterwerfung unter die Gerichtszuständigkeit einer der beiden Parteien gegenüber der anderen kommt.



## **B) In Ermangelung einer Rechtswahl anzuwendendes Recht**

In Ermangelung einer Rechtswahl oder bei der Rechtswahl eines nicht gültigen Übereinkommens, unterliegen die Parteien den in Artikel 8 festgehaltenen Rechten bei Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes: a) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, b) dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern dieser nicht vor mehr als einem Jahr vor Anrufung des Gerichts endete und einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, c) dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts besitzen, oder anderenfalls d) dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Das auf die Trennung anzuwendende Recht findet auch auf die Ehescheidung anwendung, sofern die Parteien nicht gemäß Artikel 5 etwas anderes vereinbart hätten. Sieht das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, jedoch keine Umwandlung der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung vor, so findet Artikel 8 Anwendung.

## **5. Probleme bei der Anwendung**

Wie bei anderen Instrumenten, in denen die freie Rechtswahl als Entscheidung mit inbegriffen ist, wird die Rück- und Weiterverweisung ausgeschlossen. In Bezug auf die Öffentliche Ordnung wird die in Artikel 12 festgelegte Sonderklausel angewendet. Die Rück- und Weiterverweisung bei Staaten mit zwei oder mehr Rechtssystemen wird in Artikel 14 behandelt.

## **6. Anwendung des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts und die Unterschiede bei den anzuwendenden Rechtssystemen**

Zwei Artikel können als Beweis der durch die Unterschiede der Sachrechte der Staaten hervorgerufenen Tension gelten: Artikel 10 (Sonderklausel der Öffentlichen Ordnung) und Artikel 13.

Artikel 10 befasst sich mit zwei Sachverhalten, in denen eine Verlagerung des durch das Recht des Staates des angerufenen Gerichts aufgerufenen Rechts zur Anwendung entsteht: a) sieht das anzuwendende Recht eine Ehescheidung nicht vor (hierbei handelt es sich nur um die fehlende Kenntniss der Ehescheidungsinstitution) oder b) gewährt es einem der Ehegatten aufgrund seiner Geschlechtszugehörigkeit keinen gleichberechtigten Zugang zur Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes<sup>22</sup>.

---

<sup>22</sup> Diese Entscheidung wurde durch den Vorschlag der Spanischen Delegation aufgenommen und ist dem Artikel 107 des Spanischen Zivilgesetzbuches über das auf Trennung, Ehescheidung und Nichtigkeit der Ehe anzuwendende Recht sehr ähnlich.





Artikel 13 gesteht den zuständigen Gerichten eines teilnehmenden Mitgliedstaats die Möglichkeit ein, wenn nach dessen Recht a) die Ehescheidung<sup>23</sup> nicht vorgesehen ist oder b) die betreffende Ehe für die Zwecke des Scheidungsverfahrens<sup>24</sup> nicht als gültig angesehen wird, sich gegen die Anwendung dieser Verordnung auszusprechen.

Auch wenn es logisch erscheint, dass man die größtmögliche Staatenzahl anziehen möchte, überrascht es, dass in ein und demselben Gesetzestext eine Vorschrift mit der Tendenz zu *favor divortii* und eine mit der genau gegesätzlichen Tendenz nebeneinander herleben.

---

<sup>23</sup> Vorschrift, die eigentlich für Malta vorgesehen war, das die Ehetrennung jetzt aber durch das am 25. Juli beschlossenen Gesetzes angenommen hat, durch das das Zivilgesetzbuch geändert und in Kapitel 16, Sektion IV „über Ehescheidung“ eingegliedert wird. Nachzulesen auf <http://parlament.mt/divorcereferendum>

<sup>24</sup> Der differenzierteste Sachverhalt ist zum Beispiel die Anerkennung oder nicht Anerkennung der Rechte bezüglich einer Ehe zwischen gleichgeschlechtlichen, auch wenn es sich hierbei selbstverständlich nicht um den einzigen Sachverhalt handelt.





## INTERESSANTE BESTIMMUNGEN

### **ROM I**

- *Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Roma I)*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:177:0006:0006:DE:PDF>
- *Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Verkauf beweglicher Sachen von 1980*  
<http://www.uncitral.org/pdf/spanish/texts/sales/cisg/V1057000-CISG-s.pdf>
- *Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1997:018:0001:0006:DE:PDF>
- *Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1993:095:0029:0034:DE:PDF>

### **ROM II**

- *Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Parlamentes und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht*  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:199:0040:0049:DE:PDF>
- *Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf die Produkthaftung des Herstellers anzuwendende Recht*  
[http://www.hcch.net/index\\_de.php?act=conventions.text&cid=84](http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.text&cid=84)
- *Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf Straßenverkehrsunfälle anzuwendende Recht*  
[http://www.hcch.net/index\\_de.php?act=conventions.text&cid=81](http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.text&cid=81)





CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL  
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)  
*European Judicial Training Network (EJTN)*  
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

### **ROMA III**

- *Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts*

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:343:0010:0016:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:343:0010:0016:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:343:0010:0016:DE:PDF)

### **INTERESSANTE LINKS**

Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)

Europäische Rechtsakademie

[https://www.era.int/cgi-](https://www.era.int/cgi-bin/cms?_SID=7e830ecc099b79823dc4609b077b85e838ea24f100185788762402&bereich=ansicht&aktion=detail&schluessel=era&sprache=de)

[bin/cms?\\_SID=7e830ecc099b79823dc4609b077b85e838ea24f100185788762402&bereich=ansicht&aktion=detail&schluessel=era&sprache=de](https://www.era.int/cgi-bin/cms?_SID=7e830ecc099b79823dc4609b077b85e838ea24f100185788762402&bereich=ansicht&aktion=detail&schluessel=era&sprache=de)

Die Datenbank der Europäischen Kommission (DORIE)

<http://ec.europa.eu/dorie/home.do?locale=de>

Haager Konferenz

<http://www.hcch.net>

Interessante Blogs

<http://conflictuslegum.blogspot.com/>

<http://www.marinacastellaneta.it/>

<http://conflictoflaws.net/>

News of the European Court of Justice and other Legal Developments

<http://www.ecjblog.com/>



Con el apoyo de la Unión Europea  
With the support of The European Union  
Avec le soutien de l'Union Européenne